TEIL A: PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER GEMEINDE DIEKHOF

Über den Bebauungsplan Nr. I
Diekhof - Siedlung I. Änderung

GEMARKUNG DIEKHOF
FLUR 1

ANBINDUNG AN
FREIE LANDSCHAFT

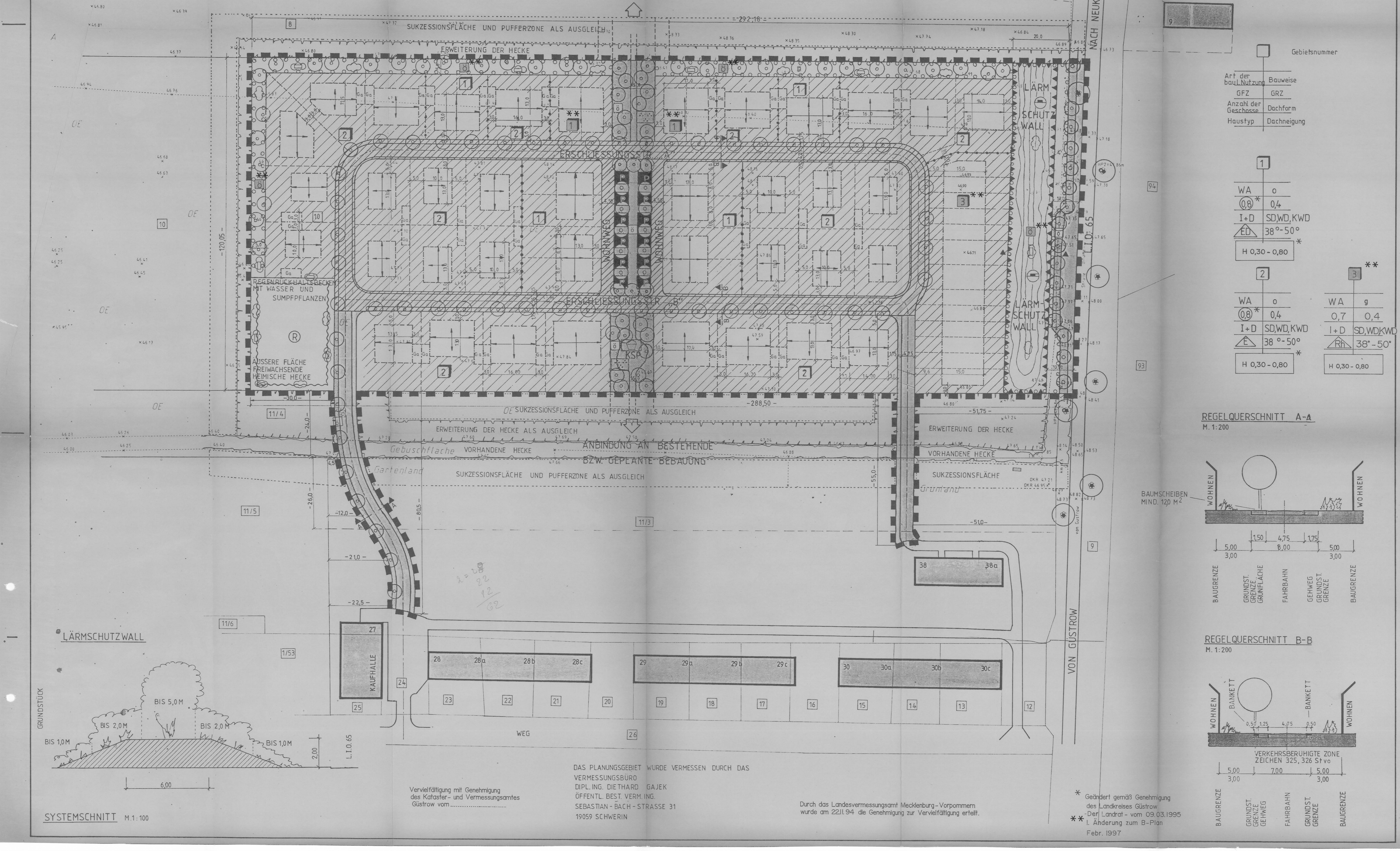

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

3. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Baugebietsbezeichnung für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut Festsetzungsschlüssel:

1. Gebietsnummer
2. Art der baulichen Nutzung
3. Bauweise
4. GFZ (Geschoßflächenzahl)
5. GRZ (Grundflächenzahl)
6. Anzahl der Geschosse
7. Dachform
8. Haustyp
9. Dachneigung

WA 4. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

I + D 5. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BauNVO)

0,4 6. GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,4

(0,7)* 7. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO) z.B. GFZ 0,8

8. BAUWEISE; ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):
g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
Rh** NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG
BAULINIE (§23 Abs. 2 Bau NVO)
BAUGRENZE (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

9. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: ANGABE DER HAUPT- UND NEBENFIRSTRICHTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

H 0,30-0,80 10. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN MINDEST- UND HÖCHSTMASS DER SOCKELHÖHEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

11. ZULÄSSIGE DACHFORM (§ 9 Abs. 4 BauGB)

SD SATTELDACH
WD WALMDACH
KWD KRÜPPELWALMDACH

38°-50° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS IN GRAD ALTER TEILUNG

Ga 12. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

13. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 NR.11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (verkehrsberuhigte Zonen, Zeichen 325/326 StVO)

P =P* ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

14. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ö ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

pr PRIVATE GRÜNFLÄCHE

KINDERSPIELPLATZ

PARKANLAGE

15. WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

R REGENRÜCKHALTEBECKEN

16. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs.1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

17. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

ERHALTEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

ANPFLANZEN VON SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

18. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

131/1 FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

GRUNDSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

z.B. 47,84 HÖHENANGABEN (BESTAND)

UMGRENZUNG VON VORHANDENEN UND NEU ZU PLANENDEN HECKEN

UMGRENZUNG VON SUKZESSIONSFLÄCHEN

HÖHENLINIEN

TEIL B: TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß sämtliche Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN MINDEST- UND HÖCHSTMASS DER SOCKELHÖHEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist als Mindest- und Höchstmaß für die Lage der Erdgeschoßfußbodenoberkante über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Grenzt ein Grundstück an mehr als einer Fläche an eine öffentliche Verkehrsfläche an, so ist die Vorderseite des Gebäudes maßgebend.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Als Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Mauern von höchstens 0,25 m oder Hecken von höchstens 0,80 m Höhe über der Oberkante Verkehrsfläche zugelassen.

Gegen die Nachbargrundstücke sind im Bereich der Vorgärten Hecken bis zu 0,80 m Höhe und im übrigen hölzerne oder gemauerte Sichtschutzwände oder beidseitig durch Hecken eingegrünte Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m über Oberkante Gelände zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND FÜR DIE GEWINNNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs.1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

Die Wohngebäude angrenzend an den Lärmschutzwall entlang der LIO 65 sind im EG und im DG mit passivem Lärmschutz der Schallschutzklasse III auf der der Landesstraße zugewandten Seite zu versehen.

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Die zu verwendenden Arten sind der Begründung zu entnehmen.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulisse mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen.

Je 50 qm Pflanzfläche ist mind. 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mind. 16-18 cm anzupflanzen.

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE

Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 2 Stellplätzen sind durch mind. 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß max. 2 Stellplätze zusammengefaßt sind.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN

Auf die Pflanzfestsetzungen sind nur anrechenbar:

- standortgerechte Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mind. 16-18 cm entsprechend der Pflanzliste in der Begründung
- vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume und Sträucher

Die Flächen mit besonderen Pflanzfestsetzungen sind vollständig unversiegelt als Grünflächen anzulegen.
In den Baugebieten müssen die unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Grundstücksteile als Vegetationsstandorte (für Gräser, Kräuter, Hochstauden, Sträucher und Bäume) zu folgenden Mindestanteilen entwickelt werden:

Allgemeines Wohngebiet = 50 %

PFLEGE VON VEGETATIONSFLÄCHEN

Die Vegetationsflächen sind extensiv ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- bzw Pflanzenbehandlungsmitteln zu pflegen.
Der Gartenbaubetrieb (bzw. die Baumschule), der die zu pflanzenden Gehölze liefert, muß eine Pflanzgarantie für 2 Jahre übernehmen.
Bei allen landschaftsbaulichen Arbeiten sind die DIN-Normen "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" DIN Nr. 18915 bis 18920 sowie die DIN Nr. 19657 (Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstenlinien) zu beachten.

Zum Schutz von Vegetationsbeständen im Grenzbereich zu Baugebieten (Baustellen) sind die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4) Ausgabe 1986" zu beachten.

Die nachfolgenden Planungen der "Landwirtschaftsbaulichen Arbeiten" müssen in enger Abstimmung mit den Versorgungsträgern wegen evtl. auftretender Beeinträchtigungen vorhandener Leitungen durch Pflanzen stattfinden.

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches müssen innerhalb von 5 Jahren im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 1 "Diekhof-Siedlung" realisiert werden. Die Maßnahmen erfolgen, entspr. Grünordnungsplan S.13, auf dem Flst. 94, Flur 4, Gemarkung Diekhof. *

7. GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Es kann die Verwendung von Brennstoffen aller Art zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgase zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgase von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

AUFSCHÜTTUNG

Eingriffe in Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn dadurch nachweislich die Tragfähigkeit des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt wird.

Auffüllungen innerhalb und außerhalb der Aufschüttungsfläche und Abgrabungen sind zulässig, sofern sie zur Herstellung der Grundstückszufahrten erforderlich sind und die Tragfähigkeit des Straßenkörpers nachweislich nicht beeinträchtigt wird.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit § 86 LBauO M-V

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

BAUKÖRPERGLIEDERUNG

Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mind. 0,5 m markieren.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Zulässig sind steil geneigte Dächer entsprechend dem Festsetzungsschlüssel.
Solaranlagen sind generell zugelassen.
Die Dachaufbauten (Gaupen) sind zugelassen, wenn ihr Anteil an der Gesamtbreite der Dachfläche 50 % nicht überschreitet.
Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung rote oder braune Ziegel, Dachpfannen und Falzbleche zulässig; eine schwarze, anthrazitfarbene sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Farbgebung ist unzulässig (ausgenommen Solarelemente).

2. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen allgemein unzulässig.

Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster, Betonrasensteine sowie Schwarzdecke zulässig.

Die befestigten Flächen sind in Material, Format und Farbe zu gliedern und zwar mind. im Flächenverhältnis 20 % zu 80 %.
Betonsteine in zementgrauer Farbgebung dürfen nur max. 50 % der gepflasterten Flächen ausmachen.

Mülltonnen / Mülltonnenplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG), mind. 20 m von der Landstraße

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden nachrichtlich auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern Ausgleichsflächen dargestellt. Es wurden dazu die vorhandenen und geplanten Heckenstreifen um 5 m verbreitert. Als Pufferzone wird ein Streifen von 10 m rings um die vorhandene und gepflanzte Hecke brach liegengelassen. Damit wird eine evtl. Nutzung oder Bewirtschaftung der umgebenden Flächen bis an die Heckenkante verhindert. Diese Flächen dienen somit als Sukzessionsflächen für Fauna und Flora.

ZUSATZPLÄNE

Die dem Bebauungsplan beigefügten Pläne zur Gestaltung und zur Grünordnung sind Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.
Sie dienen der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionellen, städtebaulichen, baulichen und grünordnerischen Gestaltungsabsichten.
Darüber hinaus wurde eine Schallimmissionsprognose angefertigt.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten.

Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

OBERIRDISCHE LEITUNGEN

Oberirdische Leitungen sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern als Erdkabel neu zu verlegen.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), Neufassung 1991, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 479)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991, S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 20.Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.März 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6.August 1993 (BGBl. I S. 1458)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d. Neufassung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1036)
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 18 BImSchGV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Straßenverkehrsordnung (STVO) vom 16.November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S.38), zuletzt geändert durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.Dezember 1993 (BGBl. I S. 2418)

Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.Januar 1992, geändert durch Gesetz vom 21.März 1992

Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauOM-V) vom 26.April 1994

VERFAHRENSVERMERKE:

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet Diekhof - Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis .... zum ..../ am .... erfolgt.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am .... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach dem Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.Mai 1990 (BGBl. I S. 926) in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten (.................) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt, Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Diekhof, den ....

Stempel des KV-Amtes Im Auftrage

Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am .... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az:................. - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.

........., den ....

Siegel Höhere Verwaltungsbehörde

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in der Zeit vom .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Diekhof, den ....

Siegel Der Bürgermeister

* Geändert gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow - Der Landrat - vom 09.03.1995

KREIS GÜSTROW

GEMEINDE DIEKHOF
GEMARKUNG DIEKHOF
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DIEKHOF-SIEDLUNG
JAN. 95

1. ÄNDERUNG FEBR. 97
M. 1 : 500

VERFASSER:
HEINRICH GELLENBERG ARCHITEKT, AK SAARLAND, AK SACHSEN, BDA
66763 DILLINGEN, LEIDINGER STR. I, TEL. 06831-73670, FAX 06831-704751
VERFASSER d. I. ÄNDERUNG: ING. BÜRO KULTA GmbH PLAUER CHAUSSEE 26 c
18273 GÜSTROW, TEL. 8304-0, FAX. 8304111
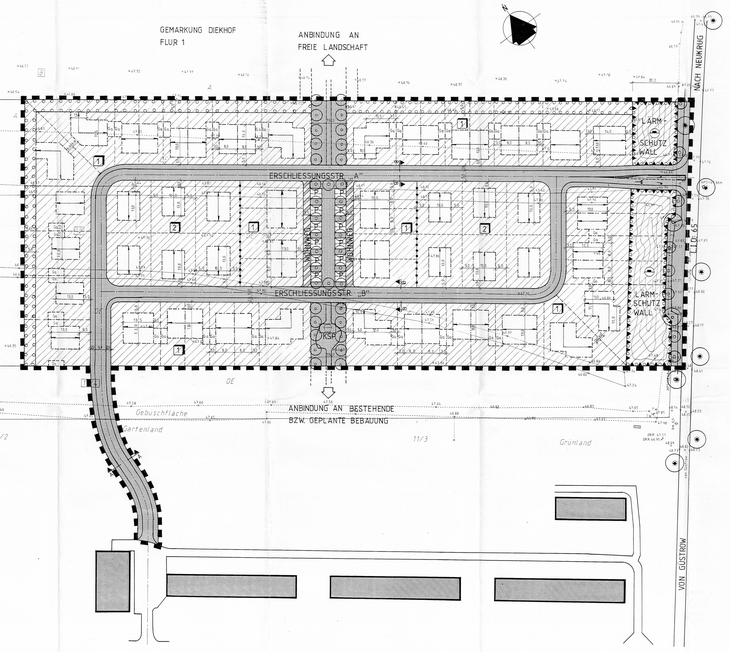
TEIL A: PLANZEICHNUNG